

12/SN-198/ME XX GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 12/SN-198/ME 1 von 7  
UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT

Neugebäudeplatz 1  
3100 St. Pölten  
DVR 0667625

Fernschreibnummer 15 507  
Telefax (02742) 357500 5540  
(0222) 53110 5540  
(02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	PO - GE/19. PZ
Datum: 7. JAN. 1998	
Verteilt 7.1.98	

*H. Boden*

Beilagen

Senat-A-230/448

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

(02742) 200

Bezug  
66.700/1-3/97

Bearbeiter  
Dr. Meindl  
Dr. Boden

(02742) 357500 Durchwahl  
5533  
5530

Datum  
19. Dezember 1997

Betrifft  
Bauarbeitenkoordinationsgesetz  
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übersandt.

Beilage  
Stellungnahme UVS NÖ

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*[Signature]*

12/SN-198/ME XX GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH**  
**DER PRÄSIDENT**

Neugebäudeplatz 1  
 3100 St. Pölten  
 DVR 0667625

Fernschreibnummer 15 507  
 Telefax (02742) 357500 5540  
 (0222) 53110 5540  
 (02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtage Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
 Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit, Gesundheit und Soziales  
 Zentral-Arbeitsinspektorat  
 Praterstraße 31  
 1020 Wien

Beilagen

Senat-A-230/448

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

(02742) 200

Bezug

66.700/1-3/97

Bearbeiter

Dr. Meindl  
 Dr. Boden

(02742) 357500 Durchwahl

5533  
 5530

Datum

19. Dezember 1997

Betrifft

Bauarbeitenkoordinationsgesetz  
 Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf für ein Bauarbeitenkoordinationsgesetz nimmt der  
 Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ wie folgt Stellung:

A Allgemeine Bemerkungen:

Den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, auf welchen  
 Kompetenztatbestand des B-VG sich der vorliegende Entwurf  
 stützt. Aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Richtlinie 92/97  
 EWG ist abzuleiten, daß mit dem Entwurf offenbar  
 arbeitenehmerschutzrechtliche Regelungen getroffen werden  
 sollen. In diesen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß  
 aufgrund des Art. 21 Abs. 2 B-VG dem Bund nicht die  
 Zuständigkeit zukommt, die Belange des Arbeitnehmerschutzes für  
 Bedienstete der Länder zu regeln, soweit diese nicht in  
 Betrieben tätig sind. Abgesehen davon erlaubt nach der  
 Judikatur des VfGH der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z  
 11 B-VG dem Bund nur unter dem Titel "Arbeitsrecht" das  
 Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu  
 regeln, nicht aber auch Pflichten für den Bauherrn eines

Bauvorhabens zu statuieren. Die Angelegenheiten des Baurechtes fallen vielmehr in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der vorliegende Entwurf erweist sich daher als verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Weiters ist zu bemerken, daß der Entwurf in vielen Bereichen sehr unbestimmt gehaltene Regeln und Verweise (z.B. §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 und 2) enthält. Im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung einer Richtlinie des Rates sollte nicht nur eine Übernahme des Richtlinien textes sondern auch die erforderliche Konkretisierung des Regelungsstandes vorgenommen werden, die es dem jeweiligen Normunterworfenen (z.B. auch dem kleinen Häuselbauer) in der Praxis ermöglicht, die ihm obliegenden Pflichten, deren Verletzungen gemäß § 10 unter Strafsanktionen stehen, ausreichend zu erkennen und wahrzunehmen.

Da die Kernbestimmungen des Entwurfes auch als Übertretungsnormen in den vorgesehenen Verwaltungsstrafverfahren heranzuziehen sind, erweisen sich die oft nicht hinreichend bestimmten Verweise (z.B. allgemeiner Verweis in den §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 auf die ebenfalls allgemein gehaltenen Bestimmungen des § 7 ASchG) und die weiteren teilweise zu unbestimmt gehaltenen Regelungen im Hinblick auf Art. 18 B-VG als problematisch und werden zu Auslegungs- und Abgrenzungsproblemen führen, die letztlich in aufwendigen Verwaltungsstrafverfahren zu lösen sind. Es ist daher aufgrund dieses Entwurfes mit einer Mehrbelastung der Unabhängigen Verwaltungssenate zu rechnen, welche aber mangels jeglicher Aussage in den Erläuterungen über die Zahl der zu erwartenden Verwaltungsstrafverfahren derzeit nicht quantifiziert werden kann.

#### B Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

##### Zu § 3

Der im Abs. 1 verwendete Begriff "aufeinanderfolgend" bedarf einer näheren Konkretisierung sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht. Es kann durchaus vorkommen, daß unter

Berücksichtigung der von den einzelnen Firmen vorzunehmenden Arbeiten auf der Baustelle trotz unmittelbarer Aufeinanderfolge keine die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer der nachfolgenden Firmen gefährdende Situation gegeben ist. Andererseits kann auch bei länger dauernden Unterbrechungen der Bautätigkeit die Belassung von Schutzeinrichtungen bzw. Koordinierung von Schutzmaßnahmen für die später auf der Baustelle arbeitenden Firmen von Bedeutung sein. Es ist vom Schutzgedanken her überdies nicht verständlich, wenn die Koordinierungspflicht des Bauherrn nur bei gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Tätigkeiten von Arbeitnehmern mehrerer Firmen besteht, während etwa bei gleichzeitigem Tätigwerden von Arbeitnehmern einer Firma und von mehreren Selbstständigen ( § 2 Abs. 8) keine Koordinierung im Bereich der Sicherheit und Gesundheitsschutzes vorgesehen ist.

Die mangels einer Ausnahmebestimmung vorgesehene Einbeziehung des kleinen Häuselbauers (insbesondere Abs. 4) wird in der Praxis entweder zu einer erheblichen Kostensteigerung für diesen oder zu einer Kriminalisierung führen. Abgesehen von wenigen in Bau- und Arbeitnehmerschutzangelegenheiten versierten Personen wird es mangels entsprechender Fachkenntnis dem kleinen Häuselbauer nicht möglich sein, die ihm obliegenden Aufgaben auf dem Sektor des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes selbst wahrzunehmen. Erleichterungen für Kleinbaustellen sind nämlich nur hinsichtlich der Vorankündigungspflicht des § 6 vorgesehen, wobei die Grenze für diese Erleichterungen vom Umfang her - obwohl richtlinienkonform - zu niedrig angesetzt sind.

Es dürfte ausreichend sein, wenn die Bestellung von Projektkoordinatoren gemäß Abs. 5 erst zu einem Zeitpunkt der Planungsphase erfolgt, zu dem das Projekt hinlänglich konkretisiert und eine tatsächliche Ausführung wahrscheinlich ist.

Zu §§ 4 und 8

Diese Bestimmungen sprechen von "Merkmale des Bauwerkes" ohne diesen Begriff ausreichend zu umschreiben. Die Regelung des § 8 erscheint überwiegend baurechtlicher Natur zu sein.

#### Zu § 9

Hier sollte klargestellt werden, daß mit der Pflichtenübertragung an den Bauleiter, der offensichtlich eine fachkundige Person sein muß, zumindest die nach dem Entwurf bestehende Haftung vom Bauherrn auf den Bauleiter übergeht. Als Vorbild könnte die Regelung über die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 bis 4 VStG i.V.m. § 23 ArbIG dienen. Art. 7 Abs. 1 der umzusetzenden Richtlinie steht einer solchen Lösung nicht entgegen.

#### Zu § 10

Im Sinne der Ausführungen zu § 9 sollte klargestellt werden, daß im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des Bauherrn und des Bauleiters das Wort "oder" als alternativ zu verstehen ist, und keine kumulative Bestrafung beider zu erfolgen hat.

Die vorliegenden Strafbestimmungen sehen keine Subsidiaritätsklausel für das Zusammentreffen von gerichtlich und verwaltungsstrafbehördlich zu ahndenden Delikten vor. Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 5.12.1996 G 9/96-12 u.a. ist es Aufgabe des jeweiligen Materiengesetzgebers für eine klare Abgrenzung zu sorgen, um Doppelbestrafungen, welche gegen das Verbot des Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls der EMRK verstoßen, zu verhindern.

Die überwiegende Zahl der die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes regelnden Gesetze (z.B. § 12 Abs. 2 KA-AZG, § 28 Abs. 2 AZG, § 28 Abs. 2 ARG, § 24 Abs. 3 ArbIG, § 31 Abs. 6 Arbeitnehmerschutzgesetz) sieht insbesondere im Hinblick auf die Ministerverantwortlichkeit Ausnahmen betreffend die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren für den Fall des Zuwiderhandelns von Organen von Gebietskörperschaften vor. Es erscheint daher notwendig eine solche Regelung auch im

vorliegenden Fall aufzunehmen. Ergänzend ist anzumerken, daß eine solche Regelung auch im AschG fehlt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen übersandt.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



